

F A € T S

Ausgabe 2/2025

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

www.wko.at/finanzdienstleister



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

Aufsichtskosten und delegiertes
Fondsmanagement: BVwG stellt
Kostenpraxis der FMA in Frage 4

Telefonaufzeichnungen
nach der MiFID II 6

Neuerungen durch die
Instant Payments Verordnung 7

Verdient Bitcoins
Energieverbrauch seinen
schlechten Ruf? 8

FINFLUENCER –
(k)ein rechtsfreier Raum? 10

Das Budgetbegleitgesetz 2025 –
Zwischen Sparpaket und
Zukunftsorientierung 13

Berufsgruppen 15



© istockphoto.com

Nach der Prüfung ist vor der Prüfung FATF-Prüfung 2024/2025 Österreich

Mag. iur. Helya Sadjadian, LL. M.

1. Allgemeines zur FATF

Die FATF (Financial Action Task Force) wurde 1989 beim G7-Gipfel in Paris als unabhängige Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei gegründet. Heute umfasst sie 40 Mitglieder, darunter die wichtigsten Finanzzentren in Europa, Nord- und Südamerika sowie Asien. Österreich ist seit 1990 Mitglied der FATF. Als Teilarbeitorganisation der OECD mit Sitz in Paris setzt die FATF länderübergreifende Standards zur

Prävention von Gelbwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF).

2. Aufgaben der FATF

Zu den Aufgaben der FATF zählt unter anderem, die Umsetzung ihrer Standards in den Mitgliedsländern auf rechtlicher und faktischer Ebene laufend zu überprüfen. In concreto wird das anwendbare Recht aber auch dessen tatsächliche Umsetzung überprüft und spiegelt eine den Rechtsunterworfenen

bekannte Vor-Ort-Prüfung der FMA wider. Eine FATF-Länderüberprüfung umfasst allerdings nicht nur die Finanzbranche, sondern auch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler und andere Gewerbe, aber auch die einschlägig tätigen Organisationseinheiten der Exekutive und Judikative. Ein ganzes Land wird hier in Bezug auf GW/TF geprüft und bewertet. Das Ergebnis solch einer Überprüfung wird in einem Länderbericht dargestellt. ▶

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Willkommen zurück aus dem Urlaub!

Die Herbstausgabe hat vielfältige Themenbereiche zum Inhalt. Einerseits geht es um aktuelle rechtliche Themen, andererseits widmen sich Artikel auch wirtschaftlichen Entwicklungen oder beinhalten „leichte Kost“, die interessant zu lesen ist.

Die Geschäftsführerin des Fachverbands Finanzdienstleister Mag. Helya Sadjadi-

an, LL. M., gibt einen Rückblick über die vor kurzem erfolgte FATF (Financial Action Task Force)-Prüfung Österreichs. Die FATF prüft Staaten in Bezug auf Geldwäscheprävention. Eine Herabstufung Österreichs hätte für unser Land katastrophale finanzielle Auswirkungen. Nach einem ersten Zwischenbericht ist es aber „gerade noch gut ausgegangen“, wobei zu hören war, dass es vor allem Kritik in Bezug auf die Strafverfolgung gibt.

Die Kosten der Finanzmarktaufsicht, die auf Wertpapierunternehmen zukommen können, wenn Unternehmen, die gegen die letzten beiden Kostenbescheide der FMA „Vorstellung erhoben haben“ (sprich diese beeinspruchte haben) auch in höchster Instanz gewinnen, stellen für die Konzessionsträger ein Damokles-Schwert dar. Der Fachverband bemüht sich seit 2 Jahren intensiv um Lösungen, vor allem auch um eine zeitadäquate Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen, welche aus dem Jahr 2002 stammen. Rechtsanwalt Mag. Martin Pichler erläutert in seinem Beitrag die bisherigen in Bezug auf Aufsichtskosten gefällten Gerichtsurteile.

Weil es immer wieder Rückfragen zum Thema Telefonaufzeichnungen gibt, hat sich Mag. Roland Dämon, Senior Experte in der FMA, bereiterklärt dieses Thema in seinem Beitrag umfassend zu erörtern.

Mag. Hakan Ündemir, Referent im Fachverband Finanzdienstleister, erläutert Neuerungen für den Zahlungsverkehr, welche durch die Instant Payments Verordnung zur Anwendung kommen.

Mag. Cornelius Necas wirft einen kritischen Blick auf das Budgetbegleitgesetz 2025, Mag. Philipp Bohrn und Michal Truszcynski beleuchten, wie es mit dem Energieverbrauch durch den Bitcoin wirklich aussieht.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Zahradnik und Rechtsanwaltsanwärter Mag. Sina Ghasemnejad, beide von DORDA Rechtsanwälte GmbH, geben einen Überblick über den aktuellen und voraussichtlich zukünftig rechtlichen Rahmen für Finfluencer. Aus Sicht des Fachverbands Finanzdienstleister ist es unumgänglich, ein Level Playing Field zwischen den Marktteilnehmern herzustellen. Es darf nicht sein, dass Unternehmen oder Personen ohne entsprechende Konzession quasi durch die Hintertür Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Hinzu kommen noch Hinweise auf zwei interessante Veranstaltungen: Mag. Erich Kühnelt, Referent in der Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik der WKO, gibt interessante Einblicke über die Geldwäsche-Tagung 2025 in Salzburg. Mag. Stefan Punkl, Experte für Digital Innovation & Regulatory Compliance beim Bankenverband und Co-Initiator der FintechWeek, stellt die FintechWeek 2025 vor.

Abschließend ziehen Dr. Alexander Nekolar, Präsident des Verbands Österreichischer Leasing-Gesellschaften, und Dr. Magdalena Gruber, Generalsekretärin des Verbands Österreichischer Leasing-Gesellschaften, in ihrem Bericht eine Halbjahresbilanz für den österreichischen Leasingmarkt.

Insgesamt stellt die aktuelle FACTS-Ausgabe eine ausgewogene Mischung von „need to know“ und „nice to know“ dar. Viel Spaß beim Lesen!

Ihr
Hannes Dolzer
Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO

► 3. FATF-Überprüfung 2015/2016 Österreich

Der letzte Länderbericht über Österreich wurde 2015/2016 erstellt. Im Jahr 2016 bewertete die FATF die Wirksamkeit der österreichischen Maßnahmen zur Bekämpfung von GW/TF sowie die Einhaltung von FATF-Empfehlungen. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass Österreich insgesamt über einen soliden rechtlichen und institutionellen Rahmen zur Bekämpfung von GW/TF verfügt, dass jedoch noch Verbesserungen bei der nationalen Politikkoordinierung, der Risikobewertung und gezielten Finanzsanktionen erforderlich sind. Es wurden zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen, welche vom österreichischen Gesetzgeber umzusetzen wären bzw. waren.

4. FATF-Überprüfung 2024/2025 Österreich

Also ca. zehn Jahre nach der letzten Länderprüfung war es für die FATF Zeit, Österreich neuerlich „unter die Lupe zu nehmen“, um zu überprüfen, welche FATF-Empfehlungen aus dem Jahr 2016 durch welche Maßnahmen umgesetzt wurden und somit startete die Länderprüfung Österreichs im Oktober 2024.

5. FATF-Anpassungsgesetz

Mit November 2024 wurden das FATF-Anpassungsgesetz als auch die FM-GwG Novelle beschlossen und es traten zahlreiche Gesetzesbestimmungen, teilweise auch unmittelbar mit Veröffentlichung, in Kraft. Es ist anzunehmen, dass diese Novelle mit der bevorstehenden FATF-Länderprüfung Österreichs im GWTF-Bereich im Zusammenhang stand, da darin insbesondere die Umsetzung der FATF-Empfehlungen behandelt wurden. Beispielsweise ging es um die (i) Sicherstellung der unionseinheitlichen Anwendung von Vorgaben der FATF, (ii) Umsetzung von einschlägigen Vorgaben der FATF im Zusammenhang mit der Verhinderung von Proliferationsfinanzierung, (iii) vollständige Umsetzung der FATF-Empfehlungen aus der Länderprüfung 2016, (iv) gesetzlichen Anpassungen und Klarstellungen, die sich aus der Anwendungspraxis ergeben haben, etc.

6. FATF Effectiveness-Assessment

Im Rahmen des Effectiveness-Assessments wurden mit Unterstützung aller Verpflichteten u. a. Informationen zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen von an die FMA gerichteten Empfehlungen der letzten FATF-Prüfung, eine Beispielsammlung mit Praxisfällen aus der Aufsichtstätigkeit und aus der Präventionsarbeit der Verpflichteten, sowie Statistiken und Einstufungen in die verschiedenen Risikoklassen, Verfahren, Strafen etc. mit dem FATF-Prüferteam geteilt. Der Fachverband der Finanzdienstleister befand sich bereits in der Vorbereitungsphase der Länderprüfung Österreichs laufend im intensiven Austausch mit dem BMF und der FMA. Der Fachverband hat des Öfteren über die bevorstehende FATF-Prüfung mit Newsletter-Aussendungen informiert.

7. Vorbereitung FATF-Interview

Einer der Schwerpunkte der FATF-Überprüfung lag auf der Finanzbranche, konkret auf Kreditinstituten, Versicherungen, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Asset Managern, Zahlungsinstituten sowie erstmals auf virtuellen Währungsanbietern bzw. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen. Die FATF hat gemein-

sam mit der FMA konzessionierte Unternehmen, die einen breiten Querschnitt der gesamten Finanzbranche repräsentieren sollten, für Interviews ausgewählt. Die Teilnahme der ausgewählten Unternehmen beruhte auf Freiwilligkeit und die Vorbereitung auf das bevorstehende FATF-Interview erfolgte auf das bevorstehende FATF-Interview in Form von Mock-Interviews, die von der Bundessparte Bank und Versicherungen und dem Fachverband Finanzdienstleister organisiert wurden. Es wurden gestaffelt nach Branche und Unternehmen simulierte Interviews mit Experten durchgeführt und Feedback gegeben.

8. FATF-On-Site-Visits und Interviews

Die Interviews fanden in der letzten Juni- und der ersten Juliwoche statt. Interviewpartner waren neben Unternehmen aus der Finanzbranche und dem Gewerbebereich unter anderem auch die FMA, das BMF, das BMJ, die Finanzpolizei, die Geldwäschemeldestelle (A-FIU), die Österreichische Rechtsanwaltskammer, die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aber auch die Wirtschaftskammer Österreich.

Zum Interview waren sieben Mitglieder der unterschiedlichsten Branchen aus dem Fachverband Finanzdienstleister geladen, darunter auch der Fachverband selbst (als Vertreter der Interessen der österreichischen Finanzdienstleister) und ad personam die Geschäftsführerin, Frau Mag. Helya Sadjadian. Das Interview als Vertreterin des Fachverbands Finanzdienstleister wurde gemeinsam mit der Bundessparte Bank und Versicherung, dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs und dem Bankenverband geführt.

9. Vorfreude ist die größte Freude

Die FATF plant, die Intervalle der Länderprüfungen von zehn auf alle sechs bis sieben Jahre zu verkürzen. Dementsprechend ist es durchaus möglich, dass die nächste FATF-Länderprüfung Österreichs im Jahr 2031/2032 bevorsteht.

10. Ausblick

Der Prüfbericht, welcher von der FATF erstellt werden wird, kann von österreichischer Seite kommentiert werden. Die Annahme des finalen Berichts ist für Februar 2026 durch die FATF-Plenarversammlung geplant. Mit Spannung erwarten wir den Ausgang dieses finalen Berichts. Ein schlechtes Rating hätte gravierende Auswirkungen auf den österreichischen Finanzmarkt, beispielsweise in Form von Reputationssverlust oder Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen. Ein negativer Bericht oder gar Rating würde sich für Österreich (basierend auf einer IWF-Studie) zu einem wirtschaftlichen Schaden von rund 75 Mrd. Euro belaufen. Wir werden Sie über den Ausgang des Berichts und eventuelle FATF-Empfehlungen bzw. deren Umsetzung weiter auf dem Laufenden halten.



Mag. iur. Helya Sadjadian, LL. M.
Geschäftsführerin des
Fachverbands Finanzdienstleister



www.merkur-leben.at

Merkur Portfolio Pläne

Investmenttrends sind kurzlebig. Wer den Überblick über die Kapitalmärkte behalten will, muss sich dafür reichlich Zeit nehmen. Profitable Anlagen verlangen viel Wissen für schnelle und kompetente Entscheidungen. **Die Fondsgebundene Lebensversicherung der Merkur bietet mit ihren Portfolio Plänen besonders intelligente Komplettlösungen. Genießen Sie professionelle Unterstützung bei Ihrer Veranlagung.**

merkur 
LEBENSVERSICHERUNG

Wir versichern das Wunder Mensch.

Aufsichtskosten und delegiertes Fondsmanagement: BVwG stellt Kostenpraxis der FMA in Frage

Martin Pichler

Die Diskussion um Aufsichtskosten im österreichischen Finanzmarkt berührt zentrale Fragen der Wettbewerbsfähigkeit, der Standortpolitik und der rechtsstaatlichen Kontrolle von Behörden. Während Finanzmarktteilnehmer einerseits auf die Stabilität und Verlässlichkeit einer unabhängigen Aufsicht angewiesen sind, sehen sie sich andererseits mit stetig wachsenden Kosten konfrontiert, deren Erhebung und Verteilung oftmals wenig transparent erscheinen. Gerade Wertpapierfirmen spüren die Belastungen unmittelbar, da die jährlichen Kostenbescheide der Finanzmarktaufsicht (FMA) häufig wie eine kaum kalkulierbare Variable im Budget wirken. Die jüngsten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) im Zusammenhang mit delegiertem Fondsmanagement markieren deshalb einen wichtigen Schritt, der nicht nur juristische Präzedenzwirkung hat, sondern auch die Praxis der Kostenverteilung nachhaltig verändern könnte.

Die österreichische FMA weist zwei Besonderheiten auf, die sie klar von der klassischen österreichischen Behörde unterscheidet: Sie arbeitet weisungsfrei und entzieht sich damit unmittelbarer politischer Einflussnahme. Gleichzeitig finanziert sie sich fast ausschließlich über Beiträge der beaufsichtigten Unternehmen – der Bundeszuschuss wirkt im Lichte der aktuellen Kostenstruktur wie ein symbolischer Obolus. Diese Konstruktion ist für den Finanzplatz Österreich prägend und zugleich konfliktträchtig.

Weisungsfreiheit klingt theoretisch, ist aber praktisch das Fundament dafür, dass Aufseher wie die FMA langfristig Stabilität und Vertrauen sichern, statt kurzfristigem Opportunismus zu folgen. Ohne diese Unabhängigkeit könnte jede Regierung versucht sein, vor Wahlen Kreditregeln zu lockern oder Finanz- und Versicherungsprodukte großzügiger zu behandeln. Solche Eingriffe würden das Vertrauen der Kunden und die Solidität des Finanzsystems untergraben. Gerade in Zeiten von

Krisen zeigt sich, dass politischer Druck oft auf kurzfristige Liquidität setzt, während Aufsicht auf nachhaltige Stabilität achten muss.

Die internationale Finanzarchitektur verlangt deshalb eine unabhängige Aufsicht. IOSCO ("Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden") fordert dies für den Wertpapierbereich, die "Basel Core Principles" für die Bankenaufsicht, die IAIS ("International Association of Insurance Supervisors") für Versicherungen und auch die EU schreibt eine weisungsfreie Behörde verbindlich vor. Österreich hat diese Vorgabe mit dem Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) umgesetzt: § 1 verankert die Weisungsfreiheit ausdrücklich auf verfassungsrechtlicher Ebene. Damit ist die FMA auch im internationalen Vergleich relativ stark abgesichert.

Diese starke Stellung spiegelt sich in der Finanzierung wider. § 19 FMABG sieht diesbezüglich vor, dass sämtliche Kosten – abzüglich des bescheidenen Bundeszuschusses und diverser Gebühren – auf sogenannte Rechnungskreise verteilt werden. Was nach einem sauberen Verursacherprinzip klingt, entpuppt sich in der Praxis als hochkomplexe und für die Betroffenen kaum durchschaubare Kostenmaschine. Hinzu kommt, dass eine grundsätzliche Decklung der Aufsichtskosten gesetzlich nicht vorgesehen ist, für bestimmte Gruppen von Finanzmarktteilnehmern aber wiederum Beschränkungen hinsichtlich der Höchstkosten bestehen. Diese Mischung aus Formalismus und Ungleichheit sorgt für stetige Diskussion.

Konkretisiert wird das System der Kostenverteilung in der FMA-Kostenverordnung (FMA-KVO 2016). Sie funktioniert wie ein Umlageautomat: Alle Aufsichtskosten werden auf die Finanzindustrie abgewälzt, der Staat beteiligt sich nur mit einem symbolischen Trinkgeld. Banken, Versicherungen und Wertpapierfirmen zahlen die eigentliche Rechnung – nach einem Schlüs-

sel, der eher an ein Rätselheft erinnert als an nachvollziehbare Kostenlogik, zumal die Kalkulationsgrundlage der Kosten von der FMA nicht veröffentlicht wird. Für die einzelnen Kostenpflichtigen folgt daraus, dass der genaue Betrag kaum kalkulierbar ist, und wenn jedes Jahr im November die Bescheide zugestellt werden, stets Bangen herrscht, ob die gebildeten Rückstellungen reichen.

Angesichts rasant steigender Aufsichtskosten überrascht es daher nicht, dass sich Unternehmen zunehmend gegen die Kostenvorschreibungen wehren. Waren die 2010er-Jahre vor allem von Verwaltungsstrafverfahren geprägt, so häufen sich inzwischen die Kostenverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Seit seiner Gründung 2014 musste es, soweit ersichtlich, 35-mal über FMA-Kostenbescheide entscheiden – fast die Hälfte der Fälle stammt allein aus den Jahren 2024 und 2025. Heuer wurde mit bereits zehn veröffentlichten Kosten-Entscheidungen ein Rekord aufgestellt, wobei weitere Verfahren anhängig sind. Dazu kommen Beschwerden vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und dem Verfassungsgerichtshof (VfGH). Diese Entwicklung zeigt klar, dass das System zunehmend unter Druck gerät.

Ein Großteil der bisherigen Kostenverfahren war für die betroffenen Unternehmen allerdings wenig erfolgreich. Zwar musste die FMA zu Beginn der Tätigkeit des BVwG einzelne Kostenausweise in ihren Bescheiden anpassen, was damals aber nichts an der Höhe der zu zahlenden Kosten änderte. In weiterer Folge entschied das Gericht aber fast durchgehend zugunsten der Behörde. Anders nun in drei aktuellen, vom Autor betreuten Verfahren: Das BVwG hat die Beschwerden der Unternehmen für berechtigt erachtet und die Kostenbescheide der FMA – nicht rechtskräftig – aufgehoben. Streitpunkt war die Frage, ob Umsätze aus delegiertem Fondsmanagement bei Wertpapierfirmen bei der Aufteilung der im Subrechnungskreis 3 in

Rechnungskreis 3 erfassten Aufsichtskosten berücksichtigt werden dürfen.

Ausgangspunkt: VwGH-Entscheidung 2023

Ausgangspunkt für die rechtliche Diskussion war ein Erkenntnis des VwGH aus dem Jahr 2023. Der Gerichtshof hatte nach eingehender Auseinandersetzung mit den unionsrechtlichen und nationalen Grundlagen klargestellt, dass es sich bei delegiertem Fondsmanagement um keine Wertpapierdienstleistung im Sinne des WAG 2018 handelt. Damit widersprach er der Verwaltungspraxis der FMA, wonach diese Tätigkeit als individuelle Portfolioverwaltung nach § 1 Z 3 lit d WAG 2018 einzustufen sei. Nach Ansicht des Höchstgerichts liegt dem delegierten Fondsmanagement vielmehr eine Form der kollektiven Vermögensverwaltung nach dem InvFG 2011 oder dem AIFMG zugrunde, indem die Anlageverwaltung auf die Wertpapierfirma übertragen wird. Die Aufsicht über diese Tätigkeit erfolgt daher nicht nach dem WAG 2018, sondern ausschließlich nach dem Fondsrecht.

In der Praxis bedeutet dies, dass konzessionierte Wertpapierfirmen zwar aufgrund ihrer Zulassung zur individuellen Portfolioverwaltung die Anlageverwaltung von Investmentfonds oder alternativen Investmentfonds übernehmen dürfen. Erfolgt eine solche Auslagerung durch eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG) oder einen AIFM, tritt die Wertpapierfirma als (delegierter) Fondsmanager auf. Rechtlich verantwortlich bleibt jedoch weiterhin die KAG bzw. der AIFM, indem bei diesen zwingend die Haftung verbleibt. Die Tätigkeit des delegierten Fondsmanagements ist somit Teil der kollektiven Verwaltung und darf nicht unter die individuelle Portfolioverwaltung subsumiert werden.

Trotz dieser höchstgerichtlichen Klärstellung hielt die FMA in ihrer Kostenpraxis an der gegenteiligen Auffassung fest. Sie bezog die aus dem delegierten Fondsmanagement erzielten Umsätze in die Kostenverteilung auf die Wertpapierfirmen mit ein. Die Behörde stützte sich dabei auf die verpflichtende Referenzdatenmeldung, die jedes beaufsichtigte Unternehmen abzugeben hat. Das von der FMA vorgegebene Formular enthielt ausdrücklich ein Feld

für "Umsatzerlöse aus der Portfolioverwaltung inklusive Drittmanagement" (andere Bezeichnung für delegiertes Fondsmanagement). Unternehmen waren daher gezwungen, auch Umsätze aus delegiertem Fondsmanagement bekanntzugeben, obwohl diese nach aktueller Rechtslage nicht kostenrelevant sind. Ein Abweichen von den Instruktionen war mit Zwangsstrafen bedroht.

Das BVwG hat in seinen nunmehr ergangenen Erkenntnissen unmissverständlich festgehalten, dass dieses Vorgehen rechtswidrig ist. Es stellt klar, dass Gesetzgeber wie Lehre und Judikatur zwischen individueller und kollektiver Portfolioverwaltung unterscheiden. Maßgeblich sei, dass die individuelle Portfolioverwaltung durch ein vom Anleger erteiltes Einzelmandat mit Ermessensspielraum gekennzeichnet ist. Beim delegierten Fondsmanagement fehle es an einem solchen Mandat. Es könne daher nicht als individuelle Portfolioverwaltung eingestuft werden. Das BVwG schloss sich damit der Linie des VwGH an und stellte fest, dass die verpflichtende Erfassung von Umsätzen aus delegiertem Fondsmanagement im Widerspruch zur höchstgerichtlichen Rechtsauffassung steht. Die entsprechenden Kosten für die Aufsicht über kollektives (delegiertes) Fondsmanagement dürfen nicht im Subrechnungskreis 3 erfasst und in weiterer Folge die Kosten für die Aufsicht über delegiertes Fondsmanagement auch nicht auf die Wertpapierfirmen aus dem Subrechnungskreis 3 aufgeteilt werden. Dies widerspricht dem gesetzlich verankerten Verursacherprinzip, da die Beaufsichtigung kollektiver Vermögensverwaltung nicht dem Aufsichtsregime des WAG 2018 unterliegt und daher nicht im Subrechnungskreis 3 zu erfassen ist. Die entsprechende Kostenverteilung war somit rechtswidrig.

Die Entscheidung hat erhebliche praktische Auswirkungen. Sollte sie rechtskräftig werden, dürften Umsätze aus delegiertem Fondsmanagement nicht mehr in die Kostenverteilung des Subrechnungskreises 3 einbezogen werden. Für die betroffenen Wertpapierfirmen bedeutet dies eine deutliche Entlastung bei den von der FMA vorgeschriebenen Aufsichtskosten. Unklar

bleibt allerdings, in welchem Ausmaß bisher Aufwände der FMA betreffend das delegierte Fondsmanagement in den Subrechnungskreis 3 eingebucht wurden. Dieser Umstand wird von der FMA nicht offengelegt, was nach Ansicht des BVwG rechtskonform ist. Dies führt zu der reichlich unbefriedigenden Situation, dass das Gericht zwar festhält, dass es der FMA untersagt ist, bestimmte Aufwände in den Subrechnungskreis 3 einzubuchen, gleichzeitig aber eine Kontrollmöglichkeit für die Rechtsunterworfenen verneint. Hier bleibt abzuwarten, ob der VwGH sich hierzu im Rahmen der Behandlung der außerordentlichen Revision der FMA zu diesem Umstand äußert.

Offen bleibt, ob der Gesetzgeber die aktuelle Diskussion zum Anlass nimmt, die gesamte Systematik zu überdenken und die aktuelle Kostenverteilung gänzlich neu zu regeln. Rechtspolitisch stellt sich nämlich durchaus die Frage, ob das bestehende Modell langfristig tragfähig ist. Transparenz, Planbarkeit und Fairness wären die Leitlinien einer möglichen Reform. Dabei lohnt sich ein Blick nach Luxemburg: Dort tragen die Finanzmarktteilnehmer die Kosten der Aufsicht über ein klar strukturiertes Gebührenmodell, das im Wesentlichen aus laufenden Jahrespauschalen besteht. Diese orientieren sich in der Regel an mehreren Umsatz- oder Größenschwellen, nach denen sich die im Vorhinein feststehenden Kosten staffeln. Kommt es zu einem Mehraufwand bei der Aufsicht, werden die dadurch entstehenden Zusatzkosten anteilig auf alle beaufsichtigten Institute verteilt. Das System ist formalisiert, transparent und sorgt dafür, dass die Aufsichtskosten gleichmäßig und nachvollziehbar auf alle Akteure des Finanzmarkts verteilt werden. Es ist der Branche zu wünschen, dass man Derartiges auch in Österreich einführt.



RA Mag. Martin Pichler
Rechtsanwalt und
Gründungspartner der
Wirtschaftskanzlei
AKELA
Seit 1.1.2023 ständiger
Rechtsberater des
Fachverbands
Finanzdienstleister

Telefonaufzeichnungen nach der MiFID II

Mag. Roland Dämon

Durch die MiFID II wurden die Verpflichtungen des Aufzeichnungswesens novelliert. Insbesondere wurde die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen unter gewissen Voraussetzungen vorgeschrieben. In den letzten Monaten wurden verstärkt Diskussionen darüber geführt, unter welchen Voraussetzungen derartige Telefonate aufgezeichnet werden müssen. Daher sollen diese Umstände in diesem Artikel kurz erörtert werden.

Bereits die MiFID I hatte ein allgemeines Aufzeichnungswesen verpflichtend eingeführt, wonach ein MiFID-Unternehmen über alle seine Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte Aufzeichnungen zu führen hat. Davon sind auch Telefonate, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben, erfasst, aber die Wahl der Aufzeichnungsform (ob schriftlich die wesentlichen Inhalte festgehalten werden oder ein Taping vorgenommen wird), war der Wahl des Unternehmens überlassen.

Mit der MiFID II wurde eine Spezialbestimmung für Telefonate eingeführt, welche das Aufzeichnungswesen diesbezüglich näher determiniert: Die Aufzeichnungen haben Telefongespräche und elektronische Kommunikation zumindest in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, zu umfassen, und zwar auch dann, wenn es gar nicht zum Abschluss eines Auftrages kommt.

Im Endeffekt bedeutet das, dass es zwei Gattungen von geschäftsbezogenen Telefonaten gibt: Telefonate, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, sind zu tapen. Für alle anderen Telefonate mit Kunden ist ein derartiges Taping nicht vorgeschrieben, sondern gelten lediglich die allgemeinen Aufzeichnungspflichten der MiFID.

Mit der MiFID II wurden auch etliche andere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Aufzeichnungswesen von Telefonaten eingeführt (Aufzeichnungsverpflichtung für Telefonate im Zusammenhang mit Eigen-

handel, erforderliche Maßnahmen der Unternehmen zur organisatorischen Sicherstellung der Einhaltung der Aufzeichnungsverpflichtungen, Mitteilungsverpflichtungen an Kunden über das Aufzeichnungswesen, Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen an Kunden, Platzierung von Aufträgen über andere als telefonische Kanäle). Diese sind jedoch genauso wie die Aufzeichnungsverpflichtungen im Hinblick auf sonstige elektronische Kommunikation nicht Gegenstand dieses Artikels.

In diesem Artikel soll dargestellt werden, welche Kundentelefonate der elektronischen Aufzeichnungsverpflichtung unterliegen und welche nicht. Dafür muss die Frage geklärt werden, welche Kundentelefonate sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, weil sich nur für diese Telefonate die elektronische Aufzeichnungsverpflichtung ergibt.

Es gibt also drei Arten von Telefonaten eines Unternehmens mit Kunden:

- Telefonate, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen; bei diesen Telefonaten besteht die Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung (§ 33 Abs 2 WAG 2018)
 - Telefonate, die sich zwar auf Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte beziehen, aber nicht die gesetzlich normierte Nähe zu Kundenaufträgen aufweisen (zum Beispiel reine Kundenberatung, die sich nicht auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen bezieht); bei diesen Telefonaten wird mit den allgemeinen Aufzeichnungspflichten das Auslangen gefunden, eine elektronische Aufzeichnungsverpflichtung besteht nicht (§ 33 Abs 1 WAG 2028)
 - Sonstige Telefonate mit Kunden, bei denen keine Dienstleistungen behandelt werden, z. B. über den Urlaub; bei diesen Telefonaten besteht keine Aufzeichnungspflicht nach der MiFID.
- Wenn Unternehmen die organisatorischen Rahmenbedingungen so gestalten möchten,

dass eine Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung von Telefongesprächen nicht besteht, dann müssen sie also dafür Vorsorge treffen, dass es im Unternehmen keine Telefonate gibt, welche sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Grundvoraussetzung dafür wird regelmäßig sein, dass derartige Unternehmen mit Kunden keine Telefonvereinbarungen (= Vereinbarungen mit dem Kunden, dass dieser am Telefon Orders tätigen kann) treffen. Wenn ein Unternehmen ausschließlich Kunden betreut, von denen ausgeschlossen werden kann, dass diese am Telefon Orders tätigen, und auch keine Umgehungskonstruktionen gewählt werden (z. B. dass alle Details der konkreten Order bereits am Telefon besprochen werden und lediglich pro forma im Nachgang ein E-Mail der „Order“ folgt oder auch dass ein konkretes Beratungsgespräch nur im Hinblick auf eine folgende Order geführt wird), dann besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung von Telefonaten. Es muss jedenfalls organisatorisch sichergestellt sein, dass am Telefon keine Order gegeben werden kann und auch keine „ordernahen“ Sachverhalte besprochen werden.

Umgekehrt besteht die Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung der Telefonate mit Kunden, bei denen es zur Ordererteilung kommen kann auch dann, wenn diese nicht zum Abschluss einer Kundenorder führen (§ 33 Abs 3 WAG 2018). Unternehmen können zur Erfüllung der Verpflichtung der Telefonaufzeichnung also folgende Strategien wählen:

- Ausschluss, dass sich Telefonate mit Kunden auf Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen (üblicherweise durch vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden); keine elektronische Aufzeichnungsverpflichtung, sondern nur die allgemeine Aufzeichnungsverpflichtung nach § 33 Abs 1 WAG 2028
- Betreuung von Kunden, bei denen sich Telefonate auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen können. Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung aller Telefo-

nate mit diesen Kunden, ohne Rücksichtnahme auf den konkreten Gesprächsinhalt mit diesen Kunden nach § 33 Abs 2 und 3 WAG 2018. Für sonstige Kunden des Unternehmens besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung, sondern nur die allgemeine Aufzeichnungsverpflichtung nach § 33 Abs 1 WAG 2018.

- Unabhängig von diesen Regelungen können sich Unternehmen dafür entscheiden, sämtliche Telefonate mit Kunden elektronisch aufzuzeichnen. Diesbezüglich sind aber die Bestimmungen der DSGVO zu beachten. Kunden, die einer elektronischen Aufzeichnung ihrer Telefonate in diesem Fall nicht zustimmen, können nicht telefonisch betreut werden.

Diese Umstände sind bereits seit dem Jahr 2018 in den Praxisfragen zu MiFID II und WAG 2018 der WKO festgehalten (<https://www.wko.at/oe/information-consulting/finanzdienstleister/praxisfragen-mifid-ii-und-wag-2018>).

Siehe dazu insbesondere die Praxisfragen 20ff. Diese Praxisfragen behandeln auch in diesem Artikel nicht behandelte Themen zu Telefonaufzeichnungen nach der MiFID sowie allgemein Auslegungsfragen zu sämtlichen MiFID-relevanten Sachverhalten und haben für Unternehmen den Vorteil, dass der Inhalt der Beantwortung mit der FMA abgestimmt ist. Unternehmen können sich also auch der FMA gegenüber auf die in diesen Q&As veröffentlichten Auslegungen verlassen, solange die FMA diesbezüglich nichts anderes kommuniziert.

Daher laden wir Unternehmen dazu ein, Auslegungsfragen zu MiFID-Themen an den Fachverband Finanzdienstleister heranzutragen. Wir werden im Fall allgemeinen Interesses mit dem Fachverband dann gemeinsam eine für alle Beteiligten tragbare Auslegung

treffen und diese in den Praxisfragen veröffentlichen.

Die Vorgangsweise zur Aufzeichnung von Telefongesprächen (insbesondere auch ausführlich zur Klärung der Frage, welche Gespräche als derartig „ordernah“ betrachtet werden müssen, dass eine Aufzeichnungspflicht im Sinne des § 33 Abs 2 begründet wird), aber auch zu anderen relevanten Themen im Zusammenhang mit Auslegungen zur MiFID können Sie auch im Handbuch WAG, Dämon (Hsg.), Linde Verlag nachlesen.



Mag. Roland Dämon
Senior Expert in der
Abteilung Wertpapier-
unternehmen und
Finanzinnovationen der
Finanzmarktaufsicht

Neuerungen durch die Instant Payments Verordnung

Mag. Hakan Ündemir; Bakk., LL. M., MBA

Die Verordnung (EU) 260/2012 („SEPA-Verordnung“) bildet seit mehr als zehn Jahren die Grundlage für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA). Mit der am 8.4.2024 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2024/886 („Instant Payments Verordnung“) wurden die SEPA-Verordnung, die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2366, „PSD2“) sowie weitere europäische Rechtsakte zum Zahlungsverkehr geändert, um verbindliche Vorgaben für SEPA-Echtzeitüberweisungen zu schaffen. Ziel dieser Verordnung ist es, Echtzeitzahlungen europaweit zur Normalität zu machen, Kosten zu begrenzen und Betrug wirksam einzudämmen.

Bei Echtzeitüberweisungen gemäß der Instant Payments Verordnung handelt es sich um Überweisungen, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort nach Auftragerteilung ausgeführt werden. Zudem muss der Überweisungsbetrag innerhalb von zehn Sekunden auf dem Empfängerkonto verfügbar sein. Die wichtigsten Vorgaben an Zahlungsdienstleister (Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, E-Money-Institute) werden nachfolgend dargestellt.

Pflicht zum Anbieten (Versenden und Empfangen) von Echtzeitüberweisungen in Euro und Wegfall der Betragsgrenze

Zahlungsdienstleister, die herkömmliche Überweisungen in Euro anbieten, werden dazu verpflichtet, das Versenden und Empfangen von Echtzeitüberweisungen in Euro anzubieten. Die Pflicht zum Versenden und Empfangen gilt je nach der Art des Zahlungsdienstleisters zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

Kreditinstitute in Euro-Ländern sind ab dem 9.1.2025 dazu verpflichtet, das Empfangen von Echtzeitüberweisungen innerhalb des Euroraums zu ermöglichen und ab dem 9.10.2025 das Versenden von Echtzeitüberweisungen innerhalb des Euroraums ohne zusätzliches Entgelt anzubieten. Kreditinstitute, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, dessen Währung nicht der Euro ist, müssen bis zum 9.1.2027 die Entgegennahme von Echtzeitüberweisungen in Euro und bis zum 9.7.2027 die Versendung von Echtzeitüberweisungen in Euro anbieten.

Zahlungsdienstleister, bei denen es sich um E-Geld-Institute oder Zahlungsinstitute handelt und die in einem Euro-Land ansässig

sind, müssen ihren Zahlungsdienstnutzern spätestens ab dem 9.4.2027 die Versendung und die Entgegennahme von Echtzeitüberweisungen in Euro anbieten. Hingegen müssen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, dessen Währung nicht der Euro ist, ihren Zahlungsdienstnutzern bis zum 9.1.2027 die Entgegennahme von Echtzeitüberweisungen in Euro und bis zum 9.7.2027 die Versendung von Echtzeitüberweisungen in Euro anbieten. Abschließend sieht die Verordnung vor, dass Zahlungsdienstleister, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, dessen Währung nicht der Euro ist, bis 9.6.2028 nicht verpflichtet sind, ihren Zahlungsdienstnutzern die Versendung von Echtzeitüberweisungen in Euro von auf die Landeswährung dieses Mitgliedstaats lautenden Zahlungskonten zu den Zeiten anzubieten, zu denen diese Anbieter in Bezug auf solche Zahlungskonten herkömmliche Überweisungen in Euro weder versenden noch entgegennehmen.

Die bisherige Obergrenze von 100.000,- Euro für Echtzeitüberweisungen entfällt, sodass es grundsätzlich keine Transaktionsgrenze mehr gibt. Zahlungsdienstnutzer können ►

jedoch individuelle Obergrenzen zur Festlegung von Höchstbeträgen festlegen, die sie pro Tag oder pro Transaktion im Wege von Echtzeitüberweisungen versenden können.

Verpflichtung zur Überprüfung des Empfängers (Verification of payee)

Zahlungsdienstleister werden dazu verpflichtet, im EWR-Raum ab dem 9.10.2025 eine Empfängerüberprüfung (Verification of Payee) für SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen vor der Autorisierung der Zahlung durchzuführen. Dies umfasst einen Abgleich des Namens des Empfängers mit dem Namen des Kontoinhabers, um Fehlüberweisungen zu vermeiden. Im Falle einer Abweichung ist der Auftraggeber zu informieren und kann dieser die Überweisung ablehnen oder freigeben.

Entgelte für Überweisungen und die Überprüfung des Zahlungsempfängers

Die Entgelte, die ein Zahlungsdienstleister von Zählern und Zahlungsempfängern für die Versendung und Entgegennahme von Echtzeitüberweisungen in Euro erhebt, dürfen nicht höher sein als die Entgelte, die dieser Zahlungsdienstleister für die Versendung und Entgegennahme anderer Überweisungen der entsprechenden Art erhebt. Dadurch soll für Zahlungsdienstnutzer der Anreiz zur Verwendung der Echtzeitüberweisung erhöht werden. Die Dienstleistung der Überprüfung des

Empfängers ist für alle Zahlungsdienstnutzer unentgeltlich zu erbringen.

Zahlungsdienstleister, die in einem Euro-Land ansässig sind, müssen diesen Vorgaben zum Entgelt bis zum 9.1.2025 nachkommen. Hingegen müssen Zahlungsdienstleister, die in einen Mitgliedstaat ansässig sind, dessen Währung nicht der Euro ist, diesen Entgeltvorschriften bis zum 9.1.2027 nachkommen.

Sanktionsüberprüfung

Die Instant Payments Verordnung führt spezifische Sanktionsprüfungsverpflichtungen in die SEPA-Verordnung ein. Zahlungsdienstleister, die Sofortüberweisungen anbieten, werden dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob es sich bei ihren Zahlungsdienstnutzern um Personen oder Organisationen handelt, die „gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen“ unterliegen. „Gezielte finanzielle restriktive Maßnahmen“ umfassen das Einfrieren von Vermögenswerten einer Person, Organisation oder Einrichtung oder das Verbot, einer Person, Organisation oder Einrichtung direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugutekommen zu lassen. Diese Maßnahmen werden gemäß einer im Einklang mit Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnung ergriffen.

Die Durchführung einer Sanktionsprüfung wird zugegebenermaßen bei der Ausführung einer Sofortüberweisung (d. h. in weniger als 10 Sekunden) eine ziemliche Herausforderung darstellen. Dementsprechend

müssen Zahlungsdienstleister ihre Zahlungsdienstnutzer regelmäßig (d. h. unmittelbar nach Inkrafttreten neuer gezielter finanzieller restriktiver Maßnahmen und unmittelbar nach Inkrafttreten von Änderungen von solchen gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen) und mindestens einmal täglich einer Sanktionsprüfung unterziehen.

Fazit

Mit der Instant Payments Verordnung soll die Schnelligkeit des Zahlungsverkehrs durch Überweisungen „innerhalb von 10 Sekunden zu jeder Tageszeit“ maßgeblich erhöht werden. Durch die Deckelung des Entgelts für Echtzeitüberweisungen mit dem Entgelt für eine normale Überweisung in Euro innerhalb der EU und den Wegfall der Obergrenze von 100.000,- Euro für Echtzeitüberweisungen sollen Zahlungsdienstnutzer dazu veranlasst werden, Echtzeitüberweisungen stärker zu nutzen. Für Zahlungsdienstleister wurden weitere Compliance-Vorschriften betreffend Empfängerüberprüfung und Sanktionen eingeführt, die einen zusätzlichen Umsetzungsaufwand darstellen.



**Mag. Hakan Ündemir,
Bakk., LL. M., MBA**
Referent des
Fachverbands
Finanzdienstleister

Verdient Bitcoins Energieverbrauch seinen schlechten Ruf?

Michał Truszczyński (Regulatory Expert), Philipp Bohrn (Managing Director)

Die Diskussion über den Energieverbrauch durch das Bitcoin-Mining ist nicht neu. Schon 2017 warnten Medien wie das Weltwirtschaftsforum oder Newsweek, dass Bitcoin (BTC) bald so viel Strom wie die USA oder sogar die ganze Welt verbrauchen könnte. Doch diese Prognosen sind nie eingetreten. Heute macht Bitcoin lediglich 0,07% bis 0,5% des weltweiten Energieverbrauchs aus (bei rund 176.000 TWh pro Jahr) – somit ein vergleichsweise kleiner Anteil.

Um die Auswirkungen von BTC fair zu bewerten, braucht es mehr als nur oberfläch-

liche Zahlen. Dramatische Vergleiche mit Ländern und rohe Daten ohne Kontext führen in die Irre. Sie blenden wichtige Zusammenhänge aus und reduzieren ein komplexes Thema auf eine einzige auffällige Zahl.

1. Der Energieverbrauch von Bitcoin im Vergleich

Mining verbraucht Energie, das ist Fakt. Aber viele andere Branchen verbrauchen deutlich mehr. Der globale Finanzsektor benötigt beispielsweise rund 28-mal so viel Energie wie BTC. Auch der Goldabbau ist energieintensi-

ver und richtet aufgrund schwerer Maschinen und giftiger Chemikalien größere Umweltschäden an. KI-Modelle, Cloud-Computing oder Raumfahrt treiben den Energiebedarf ebenfalls nach oben – ohne dabei für ähnlich hitzige Debatten zu sorgen. Und auch die reine Energieverschwendungen ist ein Thema: Allein in den USA gehen etwa 65% der erzeugten Elektrizität verloren, bevor sie überhaupt genutzt wird. Schon das Einsparen von 1,6% würde reichen, um das gesamte globale Bitcoin-Mining ein Jahr lang zu betreiben.

2. Der Energiemix von Bitcoin im Vergleich

Welche Energie für das Mining verwendet wird, verändert sich rasant. Laut dem BEEST-Modell von Daniel Batten und Willy Woo basiert etwa 56,2% des Bitcoin-Minings auf erneuerbaren Energien – ein höherer Anteil als in Frankreich (24-28%), im EU-Durchschnitt (44,5%) oder in den USA (27%). Wer den Energiebedarf von Bitcoin mit ganzen Ländern vergleicht, ohne diese Entwicklung, den Zweck oder den Mehrwert zu berücksichtigen, vereinfacht die Debatte stark und übersieht Fortschritte in der Nachhaltigkeit der Branche.

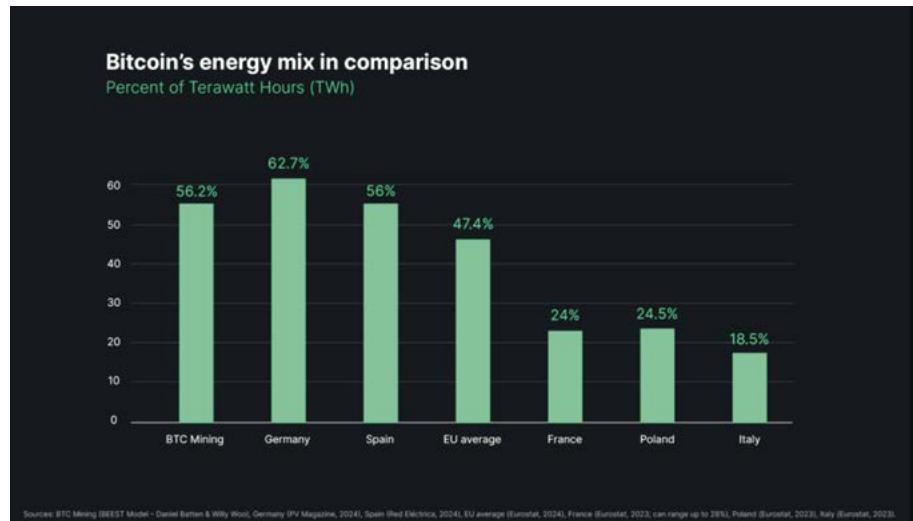
3. Energieverbrauch im Kontext betrachten

Höherer Energieverbrauch muss im Zusammenhang mit dem Nutzen stehen. In einem Land unterstützt der Stromverbrauch zahlreiche Systeme – aber nicht alle bringen nachhaltigen oder sinnvollen wirtschaftlichen Nutzen. BTC-Mining hingegen sichert den Betrieb eines dezentralen, digitalen und robusten Finanznetzwerks. Es dient als Wertespeicher, Inflationsschutz oder Finanzinstrument. In manchen Regionen bietet es Menschen mehr finanzielle Eigenständigkeit – vor allem dort, wo Währungen instabil sind, Konflikte herrschen oder wirtschaftliche Freiheiten fehlen. Fortschritt und Innovation brauchen nun mal Energie. Das ist Teil der Entwicklung und kein Nachteil.

4. Berechnungsmethoden

Wie in der Klimaforschung beeinflussen auch beim Energieverbrauch die zugrunde liegenden Annahmen und Methoden das Ergebnis. Was einbezogen wird, was nicht und wie verlässlich die Daten sind – all das prägt die Schlussfolgerung. Das Cambridge Centre for Alternative Finance weist selbst auf Einschränkungen hin: „Unsere Schätzungen berücksichtigen keine Aktivitäten, die Emissionen verringern könnten – etwa die Nutzung von Abfallgas, off-grid Mining, Abwärmenutzung oder CO₂-Kompensation.“

Auch Regulierungen wie MiCA und deren Nachhaltigkeitsberichterstattung stützen sich oft auf solche Modelle mit ähnlichen Auslassungen. Eine Studie zeigt: Bereits 70 Mining-Projekte, die mit Deponegas betrie-



ben werden (Methan gilt laut UNEP als effektivster Hebel gegen den Klimawandel), könnten das gesamte BTC-Mining CO₂-negativ machen.

5. Neue Ansätze für den Energieeinsatz im Mining

Einer der größten Vorteile beim Bitcoin-Mining ist seine Flexibilität. Es kann fast überall stattfinden – sowohl on-grid als auch off-grid – und nutzt damit schwer zugängliche oder überschüssige Energiequellen. Einige reale Beispiele bleiben oft unbeachtet:

- Energie recyceln:** Mining erzeugt Wärme, die sinnvoll genutzt werden kann. In Finnland wird sie über Fernwärme für Wohn- und Geschäftsräume eingesetzt. In den Niederlanden und Island beheizen Miner damit Gewächshäuser für Gemüse und Blumen.
- Energieverschwendungen vermeiden:** BTC-Mining kann entlegene oder unerschlossene Energiequellen nutzen – etwa Gas aus Ölfeldern, das sonst abgefackelt wird. So lässt sich Energieverlust vermeiden und gleichzeitig Einnahmen erzielen.
- Grüne Energie unterstützen:** Mining kann Stromnetze stabilisieren, indem es eine planbare Einnahmequelle bietet. Wenn Wind-, Wasser- oder Solaranlagen mehr Strom erzeugen als gebraucht wird, absorbieren Miner den Überschuss – und verhindern so Verluste, Niedrigpreisverkäufe oder unnötige Exporte. Bei Bedarf können sie ihre Geräte sofort abschalten.
- Elektrizität in neue Regionen bringen:** In vielen Teilen der Welt ist die Stromver-

sorgung unzuverlässig oder wirtschaftlich nicht attraktiv. BTC-Mining kann dort als Anker dienen und Energieprojekte rentabel machen – zum Beispiel in Nigeria, Äthiopien oder Kenia.

6. Fazit

Es ist einfach, den Energieverbrauch von Bitcoin auf eine Schlagzeile oder Zahl zu reduzieren. Doch das wird der Realität nicht gerecht. Wer genauer hinsieht, erkennt ein anderes und deutlich vielschichtigeres Bild. BTC-Mining verbessert den Zugang zu Finanzsystemen, schützt Vermögen, stärkt erneuerbare Energien und nutzt Energie, die sonst verloren ginge. Wenn Bitcoin als „energieverschwendend“ kritisiert wird, sollte man fragen: im Vergleich womit und mit welchem Mehrwert?



Michał Truszczyński
Regulatory Expert
Bitpanda GmbH



Philipp Bohrn
Managing Director
Bitpanda GmbH

FINFLUENCER – (k)ein rechtsfreier Raum?

Dr. Andreas Zahradnik
Mag Sina Ghasemnejad

Während in sozialen Medien zunächst überwiegend Influencer aus den Bereichen Reisen, Sport und Lifestyle dominierten, werden in den vergangenen Jahren verstärkt Personen aktiv, die Finanzwissen oder Inhalte zu Anlagestrategien vermitteln und Einblicke in verschiedene Finanzprodukte geben. Man spricht dabei von sogenannten "Financial Influencern" oder kurz "Finfluencern".

Die steigende Bedeutung von Finfluencern am Finanzmarkt hat durchaus positive Seiten. Insbesondere haben Finfluencern die Möglichkeit, durch leicht verständliche Inhalte das Finanzwissen ihrer "Follower" zu erhöhen und so das Interesse an langfristiger, eigenverantwortlicher Geldanlage zu fördern.

Finfluencern können allerdings auch ein erhebliches Risiko für den Anlegerschutz sein, da sie oftmals ohne entsprechende Qualifikation oder aufsichtsrechtliche Kontrolle agieren und dabei potenziell unvollständige, irreführende oder interessengeleitete Finanzinformationen verbreiten, die insbesondere unerfahrene Anleger zu ungeeigneten und risikanten Investitionsentscheidungen verleiten können. Teilweise werden auch (teure) Ausbildungen zum "Finanzexperten" angeboten, die einen in die Lage versetzen sollen, davon (sehr gut) zu leben. Diese Akteure posieren nicht selten vor teuren Sportwagen oder Villen und suggerieren, dass man mit ihrer Unterstützung ebenso erfolgreich sein kann.

Zielgruppe und Gefahren

"Younger generations are the most vulnerable to digital mis-selling. Although the rise of influencers can be positive in terms of promoting financial education to a wider audience, it is essential to ensure sufficient safeguards so as to create a safe investment environment for each Union citizen. Trust in Union financial markets is a key factor in encouraging potential investors to invest in them."

Diese Passage aus dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON-Ausschuss)

zeigt, dass der Unionsgesetzgeber die potenziell positiven Effekte von Finfluencern anerkennt und ausdrücklich begrüßt. Zugleich wird deutlich, dass sich deren Inhalte in erster Linie an eine junge Zielgruppe richten, die häufig nur über begrenzte Finanzkenntnisse verfügt und daher besonders empfänglich für deren Anlageempfehlungen ist. Werden solche Empfehlungen nicht ausreichend geprüft und führen sie dazu, dass junge Menschen im Vertrauen darauf investieren und erhebliche Verluste erleiden, kann dies das Vertrauen der kommenden Generationen in den Finanzmarkt nachhaltig untergraben – mit potenziell weitreichenden Folgen für die Wirtschaft.

Eine Studie der Fachhochschule St. Pölten über den Einfluss von Finfluencern hat aufgezeigt, dass die Hälfte der Follower von Finfluencern schon einmal eine Investmententscheidung auf Basis einer Social-Media-Empfehlung getroffen hat. Laut einer Studie der deutschen Bundesanstalt für Finaddienstleistungsaufsicht (BaFin) erachten 60% der befragten 18- bis 45-Jährigen soziale Medien als gute Alternative zur professionellen Beratung. Diese Erkenntnis wird auch von Unternehmen genutzt, die mit Finfluencern zusammenarbeiten (etwa über sogenannte "Affiliate-Links") und diesen eine Provision bieten, wenn sie den Abschluss eines Anlagegeschäftes an ihre Follower vermitteln. Die BaFin-Studie zeigt, dass 57% der untersuchten Anleger Investments direkt über Affiliate-Links abschließen. Doch gibt es hier jedenfalls ein Transparenzproblem: Immerhin 15% derjenigen, die bereits über Affiliate-Links Finanzprodukte gekauft haben, gaben an, nichts von Provisionen zu wissen.

Die Arbeiterkammer Wien (AK) lieferte im November 2024 einen Finfluencer "Praxischeck". Dabei stellte sie fest, dass drei von zehn Finfluencern offen auf Affiliate-Marketing setzen, wobei von diesen aber nur einer offenlegte, wofür konkret Provisionen anfallen. Auch deshalb forderte die AK, dass Finfluencer einerseits verpflichtet werden, Informationen über Provisionen offenzulegen

und andererseits Fit-and-Propriety-Tests abzulegen, um ihre Finanzkompetenz zu gewährleisten.

Großbritannien ging bereits entschlossen gegen Finanzbetrüger vor, die sich als Finfluencer vermarkten: So teilte die britische Finanzaufsichtsbehörde (FCA) im Juni dieses Jahres mit, dass in Zusammenarbeit mit vielen nationalen Behörden weltweit drei vermeintliche Finfluencern als Finanzbetrüger festgenommen wurden. Die Behörde berichtete von über 650 Aufforderungen zur Entfernung von Inhalten auf Onlineplattformen sowie von der Schließung von mehr als 50 Websites, die von nicht autorisierten Finfluencern betrieben wurden.

Auch die FMA setzte erste Schritte, um möglichen Gefahren entgegenzuwirken. Im Juni 2025 veranstaltete sie einen Dialog für und mit Finfluencern. Ziel war es dabei, "Finfluencer:innen für die geltenden Regeln – etwa in den Bereichen Anlageberatung und Anlageempfehlung – zu sensibilisieren und damit zu verhindern, dass diese aus Unwissenheit übertreten werden." Im Rahmen dessen veröffentlichte die FMA auch FAQs, deren Adressat Finfluencer sind, und in denen Themen wie Haftung, Transparenz und rechtliche Anforderungen kurz thematisiert werden.

Ob solche Initiativen bei Finfluencern tatsächlich eine spürbare Wirkung entfalten und sie zu mehr Transparenz im Umgang mit ihren Followern bewegen, bleibt fraglich – insbesondere bei jenen, die nicht von altruistischen Motiven geleitet werden.

Rechtlicher Rahmen

Obwohl die Anzahl der Finfluencern und deren Einfluss – insbesondere auf jüngere Zielgruppen – kontinuierlich zunimmt, mangelt es sowohl in Österreich als auch auf EU-Ebene weiterhin an einem klar definierten rechtlichen Rahmen. Im Rahmen der geplanten EU-Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy – RIS) führte der ECON-Ausschuss daher aus, dass es angesichts neuer Entwicklungen am Finanzmarkt, wie der steigenden Präsenz von Finfluencern, notwendig sei, die

rechtlichen Anforderungen an Marketingmitteilungen zu verschärfen, um ein angemessenes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten. Dabei definierte er erstmals auch den Begriff "Finfluencer": "eine natürliche oder juristische Person, die mithilfe ihrer Bekanntheit eine gewerbliche Einflussnahme ausübt, um Inhalte, mit denen direkt oder indirekt für Finanzprodukte oder -verträge geworben wird, auf elektronischem Wege und gegen jede Art von Vergütung im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 565/2017 öffentlich zu machen."

Allerdings bietet auch das geltende Recht Möglichkeiten, gegen für Anleger nachteilige Methoden vorzugehen, da sich aus rechtlicher Perspektive die Tätigkeit auf Social Media nicht von jener über herkömmliche Kommunikationskanäle unterscheidet.

Nach der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) müssen Wertpapierdienstleistungen stets ehrlich, redlich, professionell und ohne Irreführung erbracht werden. Allerdings fallen Finfluencer nicht ohne Weiteres in den Regelungsbereich dieser Richtlinie, die in Österreich durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) umgesetzt ist. Diese gilt (unter anderem) für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, wenn sie Wertpapierdienstleistungen, wie Anlageberatung, Vermögensverwaltung oder die Ausführung von Aufträgen betreiben (wenn im Folgenden auf Wertpapierfirmen Bezug genommen wird, gilt dies auch für Kreditinstitute).

Wenn Finfluencer im Auftrag einer Wertpapierfirma tätig sind, hat diese für die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln des WAG 2018 durch den Finfluencer zu sorgen. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Werbung für Finanzprodukte über einen Finfluencer den diesbezüglichen Vorschriften des WAG 2018 zu Marketingmitteilungen entspricht. Wenn ein Finfluencer dabei zudem konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen ausführt, muss er die Qualifikation als vertraglich gebundener Vermittler oder als Wertpapiervermittler erfüllen (und benötigt somit die entsprechende Gewerbeberechtigung). Dabei muss er auch die Tätigkeit für den Finanzdienstleister offenlegen.

Wenn allerdings ein Finfluencer ohne solche Zusammenarbeit im eigenen Namen

Informationen über Anlagemöglichkeiten in den sozialen Medien teilt oder andere Leistungen anbietet, kommt es darauf an, ob diese Tätigkeit als Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 3 Abs 2 WAG 2018 einzustufen ist, die einer Konzession der FMA bedarf. Bei Finfluencern wird entweder die "Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente" (Z 1) oder, wenn er den Erwerb von Finanzinstrumenten vermittelt, die "Annahme und Übermittlung von Aufträgen" (Z 3) in Frage kommen.

Sofern sich eine solche Tätigkeit des Finfluencers nicht auf Finanzinstrumente iSd WAG 2018 bezieht, kann sie eine Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe "gewerbliche Vermögensberatung" (§ 136a GewO 1994) erfordern. Weiters kommt noch das freie Gewerbe des "Tippgebers" in Betracht, wenn dieser keine konkreten Geschäfte vermittelt, sondern nur den Kontakt zwischen potenziellem Kunden und Finanzdienstleister herstellt.

Für die Einstufung als Anlageberatung ist wesentlich, ob die Finanztipps eines Finfluencers auf die individuellen Verhältnisse und Umstände des (potenziellen) Anlegers zugeschnitten sind. Maßgeblich ist, ob eine konkrete, auf den Kunden abgestimmte Handlungsempfehlung erfolgt. Allgemeine Anlagetipps (wie man sie etwa auch in Tageszeitungen oder Wirtschaftsjournalen findet) oder Finanzanalysen, die keinen erkennbaren Bezug zu den persönlichen Umständen des Anlegers haben, gelten daher nicht als Anlageberatung. Während allgemeine Tipps über soziale Medien daher in der Regel nicht als Anlageberatung einzustufen sein werden, kann dies für eine weitergehende direkte Kommunikation des Finfluencers mit einzelnen Anlegern sehr wohl der Fall sein. Dabei ist es auch nicht relevant, ob der Finfluencer von den Anlegern direkt bezahlt wird oder Provisionen von Finanzdienstleistern bezieht.

Anlageberatung oder auch Vermittlung von Anlageprodukten ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung oder Konzession der FMA kann als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen von – im Fall des WAG 2018 – bis zu 5 Mio. Euro geahndet werden. Eine Fehlberatung kann zudem Schadenersatzansprüche der Kunden nach sich ziehen. Schließlich könnten zugelassene Finanzdienstleister

Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs einbringen.

Daher empfiehlt die FMA, dass Finfluencer, die keine Anlageempfehlungen abgeben, dies auch deutlich kommunizieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

Geplante Neuerungen für Finfluencer

Im Rahmen der RIS schlug das Europäische Parlament eine spezifische Regelung für Finfluencer vor: Demnach müsste eine Wertpapierfirma, die mit einem Finfluencer zusammenarbeitet, eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit abschließen, die Identität und Kontakt- daten des Finfluencers auf Anfrage der Aufsichtsbehörde offenlegen und regelmäßig überprüfen, ob dessen Aktivitäten den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Im Ratsbeschluss ist dieser Regelungsvorschlag jedoch nicht mehr enthalten.

Ebenfalls im Zuge der RIS hat die Europäische Kommission erkannt, dass die Marketing-Mitteilungen nach MiFID II künftig umfassender geregelt und klarer definiert werden müssen. Eine Marketing-Mitteilung soll klar die Wertpapierfirma offenlegen, die für ihren Inhalt und ihre Verbreitung verantwortlich ist, unabhängig davon, ob die Mitteilung direkt oder indirekt über Dritte verbreitet wird. Hier kommen auch Finfluencer ins Spiel: Arbeiten sie mit Wertpapierfirmen zusammen und veröffentlichten in deren Auftrag Marketing-Mitteilungen, sollen sie dies ebenso offenlegen. Eine Marketing-Mitteilung kann auch vorliegen, wenn der Finfluencer keine Anlageberatung ausführt. Finfluencer sollen jedenfalls bei der Hervorhebung möglicher Vorteile stets deutlich und unmittelbar auf die Risiken hinweisen müssen – wie dies aktuell auch für Marketingmitteilungen von Wertpapierfirmen gilt.

Es bleibt abzuwarten, ob die ausdrückliche Regelung für Finfluencer im Rahmen der RIS in der geplanten Form beschlossen wird und ob eine strengere behördliche Aufsicht über ihre Tätigkeit vorgesehen wird. Bezuglich der Marketing-Mitteilungen waren sich Rat, Parlament und Kommission allerdings grundsätzlich einig, sodass davon auszugehen ist, dass diese Regelungen im Trilog beschlossen werden.

Unabhängig davon nehmen sich aber Aufsichtsbehörden – so auch die FMA – dieses Themas bereits jetzt an. Auch die Gerichte werden sich wohl über kurz oder lang mit Finfluencern beschäftigen. Für diese sowie mit ihnen kooperierende Finanzdienstleister ist daher eine genaue Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu empfehlen.



Dr. Andreas Zahradnik
Rechtsanwalt und
Partner bei
DORDA
Rechtsanwälte GmbH



Mag. Sina Ghasemnejad
Rechtsanwaltsanwärter
bei
DORDA
Rechtsanwälte GmbH

8. FintechWeek Vienna 2025 findet von 17.-21. November 2025 statt

Mag. Stefan Punkt

Die FintechWeek Vienna ist eine gemeinsame Non-Profit-Initiative der Wirtschaftsagentur Wien, des Vereins FinTech Austria und des Bankenverbands. Ziel ist es, das FinTech-Ökosystem zu stärken und zu vernetzen, aktuelle Trends und Entwicklungen aufzuzeigen sowie die Bedeutung Österreichs als internationalen Innovations-Hub hervorzuheben.

Es handelt sich dabei um ein neutrales Format, welches als Dach und gemeinsamer Kommunikationskanal für die unterschiedlichsten Veranstaltungsformate fungiert und zu dem prinzipiell alle Stakeholder herzlichst eingeladen sind, einen Beitrag zu leisten. Die Besucher:innen erhalten bei den kostenlosen Breakfast- und Afterwork-Veranstaltungen wertvolle Einblicke in aktuelle Trends, relevante regulatorische Entwicklungen sowie spannende Kooperations- und Transformationsprojekte.

Nach sieben erfolgreichen Ausgaben der FintechWeek Vienna – mit über 200 Partnerunternehmen, mehr als 10.000 registrierten

Besucher:innen und insgesamt 78 kostenlosen Veranstaltungen – freuen wir uns Ihnen nachfolgend ein Update zur 8. FintechWeek Vienna, die von 17.-21. November 2025 stattfinden wird, geben zu dürfen.

In diesem Jahr erwarten Sie zehn unabhängige und kostenlose Veranstaltungen an unterschiedlichen Standorten in Wien. Üblicherweise findet pro Tag eine Veranstaltung am Vormittag und eine am frühen Abend statt.

Als Lead-Eventorganisatoren treten heuer unter anderem die Österreichische Finanzmarktaufsicht, die Deutsche Bank gemeinsam mit Scalable Capital, die Rechtsanwaltskanzleien Binder Grösswang und Cerha Hempel, Riddle&Code, MasterCard sowie die Vereine DAAA und DLT Austria auf. Diese Einzelveranstaltungen werden durch inhaltliche und organisatorische Beiträge von über 40 Partnerunternehmen ermöglicht.

Die Themenschwerpunkte reichen von aufsichtsrechtlich getriebenen Themen wie der Markets in Crypto Assets Regulation

(MiCAR) oder der Financial Data Access Regulation (FiDAR) über Kooperationsbeispiele und Best Practices zwischen Finanzmarktteilnehmer und FinTech-Unternehmen bis hin zu Entwicklungen und technologischen Innovationen im Bereich Künstliche Intelligenz und Blockchain.

Die inhaltlichen Details werden derzeit abgestimmt und ab Ende September gemeinsam mit den Anmeldemöglichkeiten auf der Homepage von FinTech Austria veröffentlicht: <https://fintechaustria.org/>

Gerne halten wir Sie über Ihre Interessensvertretung zu weiteren Updates auf dem Laufenden.



Mag. Stefan Punkt
Experte für Digital
Innovation & Regulatory
Compliance beim
Bankenverband |
Co-Initiator Fintech-
Week

9. Geldwäschetagung findet am 23. und 24. Oktober 2025 in Salzburg statt

Mag. Erich Kühnelt

Am 23. und 24. Oktober 2025 findet in Salzburg die 9. Geldwäschetagung statt, die vom Bundeskriminalamt gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich, und in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und den Kammern der beratenden freien Berufe organisiert wird.

Die Referenten kommen u. a. vom Bundeskriminalamt, Europol, Europäische Kommission, Finanzmarktaufsicht und Gewerbe-

behörden. Schwerpunkte der diesjährigen Tagung sind etwa Immobiliengeschäfte und die künftige Tätigkeit der Europäischen Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA).

Für FMA-Beaufsichtigte, Gewerbetreibende und rechtsberatende Berufe werden am zweiten Tag der Veranstaltung Workshops angeboten. Als Teilnehmer angesprochen sind sowohl Vertreter der Verpflichteten als auch der Behörden.

Um einer größeren Zahl an Interessierten die Teilnahme zu ermöglichen, wird ein Livestream der Veranstaltung angeboten werden.

Mag. Erich Kühnelt
Referent in der Abteilung Finanz- und
Steuerpolitik der Wirtschaftskammer
Österreich

Das Budgetbegleitgesetz 2025 – Zwischen Sparpaket und Zukunftsorientierung

Mag. Cornelius Necas

Im Juni 2025 hat der österreichische Nationalrat mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) ein umfassendes Reformpaket verabschiedet. Es begleitet das Doppelbudget für die Jahre 2025 und 2026 und enthält eine Vielzahl an Maßnahmen zur Konsolidierung der Staatsfinanzen. Gleichzeitig versucht der Gesetzgeber mit dem BBG 2025, soziale Gerechtigkeit, Umweltpolitik und Steuerentlastungen unter einen Hut zu bringen – ein Balanceakt, der in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion teils auf Zustimmung, teils auf Kritik stößt.

Das BBG 2025 umfasst 72 Gesetzesnugaben sowie ein neues Gesetz. Mit rund 700 Seiten und 74 Artikeln zählt es zu den umfangreichsten Gesetzen der letzten Jahre. Sein übergeordnetes Ziel ist es, das Staatsbudget zu stabilisieren und dabei bestehende strukturelle Herausforderungen – wie die alternde Bevölkerung, hohe Ausgaben im Sozial- und Gesundheitsbereich oder Umweltverpflichtungen – zu adressieren.

Im Mittelpunkt stehen zahlreiche steuerliche Änderungen. Besonders hervorzuheben ist der neue **Umwidmungszuschlag bei der Immobilienertragsteuer**, der bei einer Veräußerung von Grundstücken nach einer Umwidmung ab dem 01.01.2025 einen Zuschlag in Höhe von 30% zusätzlich auf den Gewinn vorsieht. Damit soll Bodenspekulation stärker besteuert werden. Gleichzeitig wurde eine Deckelung eingeführt; der Veräußerungsgewinn sowie der Umwidmungszuschlag in Höhe von 30% dürfen nicht den Veräußerungserlös übersteigen. Dies ist erstmals für Grundstücksveräußerungen ab dem 1.7.2025 anwendbar.

Weitere steuerliche Änderungen wurden bezüglich Immobilientransaktionen beschlossen. Dabei werden im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) folgende wesentliche Neuerungen eingeführt:

- **Herabsetzung** der allgemeinen Beteiligungsschwelle für die **Anteilsvereinigung von 95% auf 75%**
- Erweiterung des bisher nur für Personen-

gesellschaften geltenden Erwerbstatbestandes des § 1 Abs 2a GrEStG für kumulierte Anteilsvereinigungen mehrerer „neuer Gesellschafter“ **auch auf Kapitalgesellschaften**

- Erweiterungen der Anteilsvereinigung auf **mittelbare Anteilserwerbe** sowohl bei Kapital- als auch Personengesellschaften
- Bei den neu im Gesetzeswortlaut definierten „**Immobiliengesellschaften**“ soll eine erhöhte Grunderwerbsteuerbelastung bei Umgründungen und Anteilsvereinigungen – sowohl durch Erhöhung des Steuersatzes als auch durch eine erhöhte Bemessungsgrundlage – eingeführt werden.

Ziel der neuen Regelungen ist es, sogenannte Share-Deals – also Anteilsübertragungen an Gesellschaften mit Immobilienvermögen – deutlich wirksamer in die Grunderwerbsteuer einzubeziehen. Zusätzlich wird eine weitergehende Verschärfung für Immobiliengesellschaften eingeführt. Auf weitere Detailänderungen im GrEStG wird in diesem Beitrag aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht näher eingegangen. Aufgrund der hohen Komplexität dieses Themas empfehlen wir jedenfalls eine individuelle Beratung mit dem Steuerberater Ihres Vertrauens.

Gleichzeitig setzt die Regierung mit dem **steuerfreien Mitarbeiterbonus** von bis zu 1.000,- Euro ein positives Signal für Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zusätzlich entlohen möchten. Um die Steuerfreiheit zu erlangen, müssen die Bonuszahlungen an die Mitarbeiter aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt werden. Hierbei muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die bisher üblicherweise nicht gewährt wurde; damit soll die Umwandlung des normalen Gehalts in eine steuerfreie Prämie verhindert werden. Im Vergleich zu historischen Mitarbeiterprämien ist kein Gruppenmerkmal erforderlich; es müssen jedoch sachliche Gründe vorliegen. Achtung: Derzeit ist nur die Steuerfreiheit für die neue Mitarbeiterprämie gewährleistet.

Die **Sozialversicherungsbeiträge** und Lohnnebenkosten werden nach aktuellem Stand trotzdem anfallen!

Der **Kalte-Progression-Ausgleich** wird ab 2026 nur noch zu zwei Dritteln an die Bevölkerung weitergegeben. Das Prestigeprojekt der letzten Bundesregierung führte zu einer automatischen Anpassung der Einkommensteuertarife basierend auf zwei Dritteln der Inflationsrate der letzten 12 Monate. Über die Verwendung des letzten Drittels hatte bisher die Bundesregierung mittels Ministerratsbeschluss zu entscheiden. Dieses letzte Drittel soll nun aber für die Jahre 2026 bis einschließlich 2029 ausgesetzt werden.

Auch die **Aussetzung der automatischen Anpassung der Familienbeihilfe** für zwei Jahre bedeutet eine faktische Kürzung in Zeiten hoher Inflation. Dasselbe Schicksal trifft den **Kinderabsetzbetrag** sowie das **Kinderbetreuungsgeld**; auch hier wird es **keine Valorisierung** für die Jahre 2026 und 2027 geben.

Eine weitere Kürzung betrifft den **Klimabonus**. Dieser wurde aufgrund der hohen Belastung auf das Budget (für 2025 wäre eine Belastung des Staatsbudgets von rund 1,8 Mrd. Euro dadurch entstanden) abgeschafft. Die höchste Belastung hierfür trifft Pendler; für diese wird es entsprechende Gegenmaßnahmen geben. Der **Pendlereuro** (dieser wurde 2013 eingeführt) wurde von 2,- Euro pro km um 200% auf 6,- Euro pro km ab 2026 erhöht.

Ebenfalls wurde die **Basispauschalierung** bereits rückwirkend für 2025 erhöht. Diese ermöglichte es bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb die Ausgaben pauschal zu ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass keine Buchführungspflicht besteht (Kapitalgesellschaften sind von der Anwendung ausgenommen) oder freiwillig Bücher geführt werden. **Unverändert** dürfen im Falle der Pauschalierung weiterhin noch Ausgaben für Material, Waren, Fremdleistungen, Sozialversicherungsbeiträge, Löhne und Gehälter steuer-

lich abgesetzt werden.

Dies ist vor allem für Einkommensquellen sinnvoll, die tendenziell kaum bis gar keine Ausgaben haben. Bis zum Jahr 2024 konnte die **Basispauschalierung** für Einkommen bis 220.000,- Euro angewendet werden; hier konnten die pauschalen Betriebsausgaben mit 12%, höchstens daher 26.400,- Euro angesetzt werden. Ab **2025** wird die **Umsatzgrenze auf 320.000,- Euro** sowie die pauschalen Betriebsausgaben auf **13,5%** erhöht. Ab **2026** erfolgt dann eine erneute Erhöhung der Umsatzgrenze auf **420.000,- Euro** sowie eine Erhöhung der pauschalen Betriebsausgaben auf **15%**.

Achtung: Der Durchschnittssatz beträgt bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen Beratung sowie für Gesellschafter-Geschäftsführer (ab einer Beteiligung von mehr als 25%) weiterhin 6% und soll nicht angepasst werden! Eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit gibt es durch die Kleinunternehmerpauschalierung. Hier können die Betriebsausgaben pauschal mit 20% der Betriebseinnahmen für Dienstleistungsbetriebe angesetzt werden. Die Umsatzgrenze beträgt 55.000,- Euro und wurde nicht erhöht. In vielen Fällen, vor allem für nebenberufliche Vermögensberater bzw. Versicherungsvermittler, wird die Kleinunternehmerpauschalierung trotzdem noch sinnvoller sein als die Basispauschalierung.

Im **Umsatzsteuergesetz** gibt es das Pendant dazu: die **Vorsteuerpauschalierung**. Hierbei können pauschal Vorsteuern abhän-

gig vom Umsatz angesetzt werden. Dabei wird der Durchschnittssatz von **1,8%** nicht angepasst; der maximal abziehbare Vorsteuerbetrag erhöht sich aber von 3.960,- Euro auf **5.760,- Euro im Jahr 2025** und **7.560,- Euro im Jahr 2026**. Die Umsatzgrenzen richten sich hier an die oben erwähnte Basispauschalierung.

Auch die Stiftungen bleiben von der neuen Gesetzgebung nicht unberührt. Die **Stiftungseingangsteuer**, das ist eine Belastung, die bei einer Zuwendung von Vermögen an eine Stiftung anfällt, wird von bisher 2,5% auf **3,5%** für Zuwendungen ab 1.1.2026 erhöht. Eine weitere Anpassung ist die Erhöhung der **Zwischensteuer**. Diverse Einkünfte der Stiftung unterliegen nämlich nicht der Körperschaftsteuer, sondern der Zwischensteuer, welche zum Teil mit späteren Zuwendungen der Stiftung an Begünstigte gegengerechnet werden kann. Diese erhöht sich von 23% auf **27,5%**.

Die Bundesabgabenordnung wurde ebenfalls einigen Anpassungen unterzogen. Die **elektronische Zustellung** ist von nun an für alle Teilnehmer von FinanzOnline verpflichtend. Ein Verzicht ist nur mehr dann möglich, wenn keine Verpflichtung zur Einreichung einer Umsatzsteuererklärung vorhanden ist. Elektronisch zugestellte Dokumente gelten grundsätzlich als zugestellt, sobald sie in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangen. Die Fristen beginnen daher ab diesem Zeitpunkt zu laufen. Sollten Sie Ihrem Steuerberater keine Zustellvoll-

macht erteilt haben, achten Sie darauf, regelmäßig Ihre Zustellungen im FinanzOnline zu beachten, um keine Fristen zu übersehen. Diese Regelung soll mit 1.9.2025 in Kraft treten.

Im Pensionssystem wurden die Zugangs-voraussetzungen zur **Korridorension** verschärft: Das Pensionsalter wird schrittweise auf 63 Jahre erhöht, die Mindestversicherungsdauer auf 42 Jahre ausgeweitet. Ebenfalls wurde für **Pensionisten** ab Juni 2025 der **Krankenversicherungsbeitrag** von 5,1% auf 6,0% erhöht, wodurch der Netto-Auszahlungsbetrag sich entsprechend reduziert.

Um die Budgetsituation weiter zu verbessern, sieht das BBG 2025 zusätzlich **Gewinnabschöpfungen bei Energieunternehmen**, eine **Erhöhung von Glücksspielabgaben** sowie die **Umwandlung kommunaler Förderungen** in flexiblere Zahlungen als auch **Bundesgebührenerhöhungen** vor. Diese Maßnahmen sollen Mehreinnahmen generieren und den finanziellen Spielraum des Bundes erweitern.



Mag. Cornelius Necas
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.nwt.at

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz



Medieninhaber und Herausgeber von FACTS:

Fachverband Finanzdienstleister/Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: +43 (0)5 90 900 DW 4818,

E-Mail: finanzdienstleister@wko.at, www.wko.at/finanzdienstleister

Beteiligung: 100%. Es bestehen keine anderen Beteiligungen an periodischen Medien – ausgenommen der Website

des Fachverbands selbst.

Geschäftsführerin:

Mag. iur. Helya Sadjadian, LL. M

Redaktionssitz:

Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Erscheinungsort:

Fachverband Finanzdienstleister/ Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Blattlinie:

FACTS ist das offizielle Informationsmedi-

um des Fachverbands Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich für seine Mitglieder. Die Themen des Magazins umfassen sachgerechte Stellungnahmen und Berichterstattung über die wichtigsten gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie steuerliche Änderungen im Finanzdienstleistungsbereich.

Das Magazin FACTS erscheint dreimal jährlich und versteht sich als Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Fachverband Finanzdienstleister – in seiner Funktion als Interessenvertretung – und dessen Mitgliedern, an dem diese ein berechtigtes Interesse besitzen.

Leasing:

Stabile Halbjahreszahlen, Kfz-Bereich wächst – „Relevanz von Leasing wird weiter steigen“

Die Halbjahreszahlen der Leasingbranche bleiben trotz der wirtschaftlichen Herausforderungen stabil. Der Kfz-Bereich wächst, die Nachfrage nach Mobilienleasing bleibt konstant hoch, Immobilienleasing schwächt.

Die aktuellen Geschäftszahlen des Verbands Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL) zeigen: Mit einem Volumen von knapp 28 Mrd. Euro sind Ende Juni diesen Jahres 809.661 Leasingverträge in Bestand. Das Neugeschäft der Branche betrug im ersten Halbjahr 2025 4,613 Mrd. Euro (ein Minus von 5,23 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr), die Anzahl der Verträge stieg um 1,19 Prozent.

„Kleinere, gezielte Investitionen“

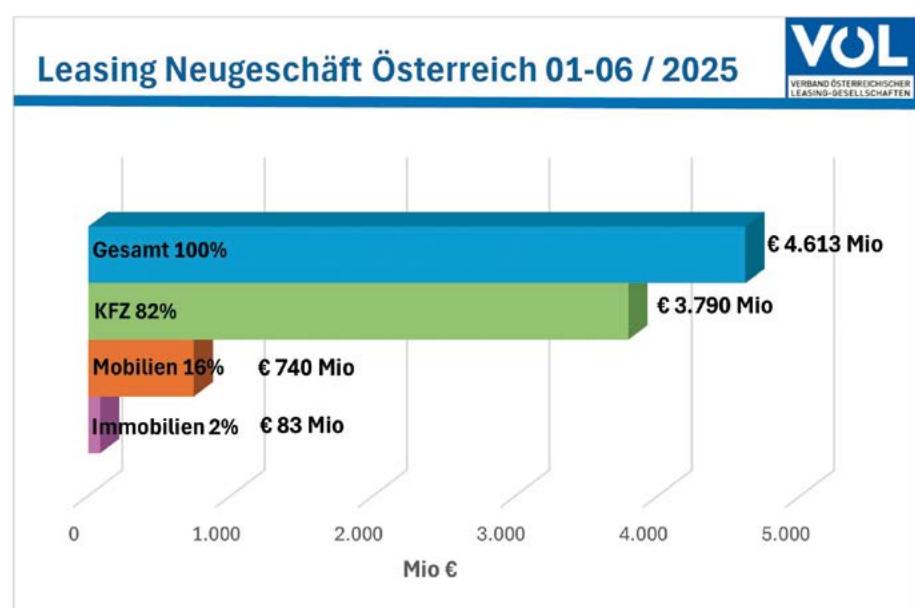
„Die Zahlen im Neugeschäft zeugen von einem weiter herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld. Eine gestiegene Anzahl von Verträgen bei einer rückläufigen Summe des Gesamtvolumens zeigt, dass kleinere, gezielte Investitionen getätigt wurden“, sagt Dr. Magdalena Gruber, Generalsekretärin des Verbands Österreichischer Leasinggesellschaften. „Die Steigerungen des Vertragsbestands zeigen aber deutlich, dass Leasing nicht an Attraktivität verloren hat und eine essenzielle Finanzierungsform bei Investitionen ist und bleibt.“

Kfz: Steigerung um 4,8 Prozent

Ein wesentlicher Treiber der Branche ist weiterhin das Kfz-Leasing. Mit 30.6.2025 betrug der Bestand 16,684 Mrd. Euro und damit um 4,8 Prozent mehr als der Vorjahreswert im Vergleichszeitraum. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Leasingverträge stieg ebenfalls um 4,8 Prozent.

Leasingquote bei Fahrzeugen steigt

Insgesamt liegt die Leasingquote für Kfz in Österreich im ersten Halbjahr 2025 bei 49,8



Prozent (das entspricht einem Plus von 2,2 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr) und zeigt, dass knapp die Hälfte aller neu angeschafften Fahrzeuge leasingfinanziert wurden. PKW/Kombis werden zu 46,3 Prozent geleast, LKW/Busse zu 83,2 Prozent. Für betrieblich genutzte Fahrzeuge beträgt die Leasingquote 72,2 Prozent.

Mobilien stabil

Ein wechselhaftes Bild mit einer stabilen Gesamtsumme zeigt sich bei den Mobilien. Zum Stichtag 30.6.2025 betrug der Mobilien-Gesamtbestand 4,653 Mrd. Euro. Das entspricht im Vergleich zum Vorjahreswert einem Plus von 0,1 Prozent. Das Neugeschäft betrug im ersten Halbjahr 2025 in Summe 739 Mio. Euro.

Abwärtstrend bei Immobilien

Der Bestand des Immobilien-Leasingvolumens ist im ersten Halbjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (-9,6 Prozent) und beträgt aktuell 6,544 Mrd. Euro.

„Leasing weiterhin extrem gefragt“

„Aufgrund der geringeren Anfangsinvestitionen, der finanziellen Flexibilität und der planbaren Kosten ist Leasing extrem gefragt und eine essenzielle Finanzierungsform für Private und Unternehmen. Auch für die Zukunft rechnen wir mit einer laufend steigenden Nachfrage“, sagt Dr. Alexander Nekolar, Präsident des VÖL.



Dr. Alexander Nekolar
Präsident des Verbands
Österreichischer
Leasing-Gesellschaften



Dr. Magdalena Gruber,
BSc (WU)
Generalsekretärin
des Verbands
Österreichischer
Leasing-Gesellschaften

Wollen Sie Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS künftig elektronisch erhalten?



Seit Bestehen des Fachverbands Finanzdienstleister wird die Mitgliederzeitschrift für alle Mitglieder gedruckt und versendet. Seit einigen Jahren ist die Zeitschrift zusätzlich online auf der Homepage des Fachverbands im PDF-Format verfügbar.

Verzichten Sie lieber auf Papier?

Wenn Sie ab sofort Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS nicht mehr gedruckt in Papierform, sondern elektronisch per Mail erhalten möchten, schicken Sie bitte eine Nachricht an

finanzdienstleister@wko.at

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre für die Zusendung gewünschte Mailadresse bekannt zu geben.

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: Mag. Helya Sadidian, LL. M.; KR Mag. Hannes Dolzer; RA Mag. Martin Pichler; Mag. Roland Dämon; Mag. Hakan Ündemir, Bakk., LL. M., MBA; RA Dr. Andreas Zahradník; RAA Mag. Sina Ghasemnejad; Michal Truszczyński; Mag. Philipp Bohrn; Mag. Stefan Punkl; Mag. Erich Kühnelt; Mag. Cornelius Necas; Dr. Alexander Nekolar; Dr. Magdalena Gruber, BSc (WU).
Schlussredaktion: Mag. Helya Sadidian, LL. M. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Fotos: Andrew Hovic; Martin Lahousse, NWT; WKÖ; iStock; Foto Georg Wilke.
Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Österreichische Post AG

MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien